

Das neue Fabrikgesetz und die obligatorische Unfallversicherung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate u. Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telephon Selnau 63.97
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Das neue Fabrikgesetz und die obligatorische Unfallversicherung.

Mit 1. Januar 1920 wird das neue Fabrikgesetz vom 14. Juni 1914 und 27. Juni 1919 in Kraft treten. Da sein Geltungsbereich gegenüber dem alten Fabrikgesetz einige Ausdehnung erfahren hat, so werden eine Anzahl Betriebe und Betriebsteile, auf die das alte Gesetz nicht anwendbar war, unter das neue fallen.

Gemäß Art. 60, Ziffer 2 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 sind bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt versichert:

Alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe.

Die neu unter das Fabrikgesetz fallenden Betriebe werden demnach auch von der obligatorischen Unfallversicherung erfaßt werden.

Es liegt nun sowohl im Interesse der Angestellten und Arbeiter wie der Inhaber der die Bedingungen zur Unterstellung unter die obligatorische Unfallversicherung erfüllenden Betriebe, wenn die Unterstellung baldmöglichst vollzogen wird. Es werden daher diejenigen Betriebsinhaber, deren Betriebe unter das neue Fabrikgesetz fallen, gut daran tun, sich ungesäumt bei den Kreisagenturen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt anzumelden, die die Betriebsverhältnisse untersuchen und das Erforderliche vorkehren werden. Die Anmeldung an sich wird die Unterstellung unter das Fabrikgesetz und die obligatorische Unfallversicherung nicht bewirken. Sind die gesetzlich festgelegten Bedingungen nicht vorhanden, so erfolgt, trotz Anmeldung, keine Unterstellung. Der Entscheid über die Anwendbarkeit des Fabrikgesetzes auf einen Betrieb oder Betriebsteil wird nicht von der Unfallversicherungsanstalt, sondern vom eidgen. Volkswirtschaftsdepartement, Abteilung für Industrie und Gewerbe, getroffen.

Es können daher Betriebsinhaber, die im Zweifel sind, ob ihr Betrieb unter das neue Fabrikgesetz fällt oder nicht, sich bei einer Kreisagentur der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt anmelden ohne befürchten zu müssen, vielleicht zu Unrecht dem Fabrikgesetz und damit der Versicherung unterstellt zu werden.

Nach Art. 1 des Fabrikgesetzes ist dasselbe anwendbar auf jede industrielle Anstalt, der die Eigenschaft einer Fabrik zukommt. Eine industrielle Anstalt darf als Fabrik bezeichnet werden, wenn sie eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnräume beschäftigt, sei es in Räumen der Anstalt und auf den zu ihr gehörenden Werkplätzen, sei es anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem industriellen Betrieb im Zusammenhang stehen.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung scheinen für die Unterstellung die nachfolgend abgedruckten Bestimmungen der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken vom 3. Oktober 1919 maßgebend.

Art. 1. Als Fabriken im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken werden betrachtet:

- a) industrielle Anstalten, die, bei Verwendung von Motoren, sechs und mehr Arbeiter beschäftigen;
- b) industrielle Anstalten, die, ohne Verwendung von Motoren, sechs und mehr Arbeiter und darunter wenigstens eine jugendliche Person beschäftigen;
- c) industrielle Anstalten, die, ohne Verwendung von Motoren und jugendlicher Personen, elf und mehr Arbeiter beschäftigen;

d) industrielle Anstalten, die eine unter den genannten Grenzen stehende Zahl von Arbeitern beschäftigen, aber außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten oder in ihrer Arbeitsweise den Charakter von Fabriken unverkennbar aufweisen.

Dampfkessel, die Fabrikationszwecken unmittelbar dienen, werden im Sinne von Absatz 1 den Motoren gleichgestellt.

Art. 5. Gleichartige Teile eines industriellen Betriebes werden auch dann als ein Ganzes angesehen, wenn sie sich in verschiedenen Räumen eines Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden einer Gemeinde oder in Gebäuden benachbarter Gemeinden befinden.

Art. 6. Führt der Fabrikhaber in einer Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden ungleichartige industrielle Betriebe, die für sich allein die Bedingungen für die Anwendung des Gesetzes nicht erfüllen, so werden sie als ein Ganzes angesehen, sofern sie, wenn auch nur teilweise, für einander arbeiten, oder wenn die nämlichen Arbeiter bald im einen, bald im andern Betriebe beschäftigt werden.

Art. 7. Umfaßt ein Geschäft Teile, die anderer als industrieller Art sind, so fallen sie für die Anwendung des Gesetzes nicht in Betracht.

Auf den Speditions- und Transportdienst von Fabriken findet das Gesetz Anwendung.

Art. 8. Eine schweizerische Zweiganstalt eines auf ausländischem Gebiete gelegenen Geschäftes wird hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes für sich allein in Betracht gezogen.

Art. 9. Ist ein Personenverband Inhaber der räumlichen Anlage einer Fabrik und arbeiten darin, auf gemeinsame oder eigene Rechnung Mitglieder des Verbandes, so sind diese als Arbeiter, der Verband als Fabrikhaber anzusehen.

Art. 10. Ist ein Personenverband Inhaber der räumlichen Anlage einer Fabrik und liefern darin arbeitende Personen Arbeit für Mitglieder des Verbandes, ohne ihm anzugehören, so ist er als Fabrikhaber anzusehen, auch wenn er keine der genannten Personen angestellt hat.

Art. 12. Stickereien mit drei und mehr Handstickmaschinen oder mit zwei und mehr Pantograph-Schiffchenstickmaschinen oder mit einer und mehr Automat-Schiffchenstickmaschinen oder mit zwei und mehr Stickmaschinen verschiedener Systeme werden dem Gesetze ohne Rücksicht auf die Arbeiterzahl unterstellt.

Werden die Maschinen von mehr als einem selbständigen Unternehmer betrieben und befinden sie sich in Räumen, die zum Zwecke dieses Betriebes von einer und derselben Person vermietet sind oder nur einem der Unternehmer gehören, so gilt als Fabrikhaber die Gesamtheit der Unternehmer; sie hat einen Vertreter zu bezeichnen.

Ist eine Stickerei mit einer Ausrüsterei verbunden, so fällt diese für die Anwendung des Gesetzes ebenfalls in Betracht.

Selbständige Ausrüstereien werden nach Maßgabe der Bestimmungen von Art. 1, lit. a—c, beurteilt.

Zoll- und Handelsberichte

Polnischer Zolltarif. Der neue polnische Zolltarif tritt am 10. Januar 1920 in Kraft und wird von diesem Datum an allgemein zur Anwendung gelangen.

Die Zollansätze verstehen sich in Mark per 100 Kg. netto. Der Zoll wird in Goldwährung erhoben, doch kann dieser vorläufig auch in polnischen Kassascheinen mit Zuschlag entrichtet werden.